

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft H. C. Starck e.V.“ und hat seinen Sitz in Goslar. Er ist in das Vereinsregister Braunschweig eingetragen..

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Ausübung des Sports als Breiten- und Ausgleichssport sowie der Freizeitgestaltung der Mitglieder auf freiwilliger Grundlage.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Anspruch auf nachgewiesene Auslagen. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können Ehrenamts-  
pauschalen nach § 3 Nr. 26 a EStG für Arbeits- und Zeitaufwand gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz

Vereinsmitglied kann jede am Sport interessierte natürliche volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung vollzogen.

Der Verein erhebt mit der Beitrittserklärung personenbezogene Daten für vereinsinterne Zwecke. Die Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutzordnung des Vereins geschützt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch den Tod des Mitgliedes.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt

- wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen,
- wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Entscheidung auf Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Kassenwart führt ein Mitgliederverzeichnis, in das das Jahr des Beitritts sowie die Beitragszahlungen verzeichnet werden.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Kassenprüfer.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen für den Rest der Wahlzeit.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 8 und den Spartenleitern. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie für den (engeren) Vorstand.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig. Ausnahme: das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters kann nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Vertreter bis zur nächsten Wahl zu benennen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Angelegenheiten des Vereines nach den Vorgaben dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## § 11.a Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende hat Unterschriftsvollmacht für die Bankgeschäfte des Vereins.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Kassenwart ist für die Führung der Vereinskasse sowie für den Beitrags-einzug zuständig. Er hat ebenfalls Unterschriftsvollmacht für die Bankgeschäfte des Vereins.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung und –erstellung auf der Mitgliederversammlung und auf den Vorstandssitzungen verantwortlich.  
Die Spartenleiter sind für die Veranstaltungen in ihrer Sparte zuständig, namentlich für die Ansetzung und Durchführung von Turnieren, Pokal- und Freundschaftsspielen, Training, Aufstellung der Mannschaften, Passmeldungen usw. Sie unterstützen den Vorstand bei allen Entscheidungen, die die sportlichen Belange des Vereins betreffen.

#### § 11.b Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen

Bei sportlichen oder anderen Veranstaltungen, die die BSG H. C. Starck oder andere Organisationen ausrichten und an denen Mitglieder der BSG H. C. Starck teilnehmen, ist ihre Teilnahme aus Versicherungsgründen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Veranstaltungen können sein: Trainings- oder Übungsabende, Punkt- oder Meisterschaftsspiele, Turniere, Einzelveranstaltungen, Versammlungen usw.

Die Aufzeichnung kann vorgenommen werden als Meldeliste, Startliste, Spielberichtsliste, Anwesenheitsliste oder ähnlich. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit vorwiegend festem Teilnehmerkreis genügt eine Namens- bzw. Teilnehmerliste, auf der die Anwesenheit bei dem entsprechenden Datum angekreuzt oder abgehakt wird.

Für die Listenführung ist der Spartenleiter oder ein von ihm Beauftragter verantwortlich.

#### § 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Gremien beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Protokolle von Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntgabe in der Tageszeitung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich begründen oder wenn der Vorstand es beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) den Ausschluß von Mitgliedern,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

- j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- k) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- l) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- m) die Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins
- n) die Genehmigung von Ordnungen des Vereins

Für die Punkte j), k) und l) ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig, sonst genügt die einfache Mehrheit. Entscheidend sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer führt und erstellt ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

#### § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Jeweils zwei der Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 15 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Nordharz e. V. (BFSVN). Der Verein kann sich im Rahmen der Satzung und den Vorgaben des BFSVN weiteren Sportverbänden anschließen. Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein regelt im Einklang mit der Satzung des BFSVN seine Angelegenheiten selbständig.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten, an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §18 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 06.06.2019 in Kraft.  
Alle vorherigen Satzungen sind damit ungültig.